



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 13. Oktober

Nr. 40

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Der Ministerpräsident – Staatskanzlei

- Dritte Änderung des Organisationserlasses des Ministerpräsidenten
Ändert Bek. vom 18. November 2011
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 16 1086

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beleihung von Befugnissen
gemäß § 44 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung (LHO)
zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und
der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH 1087

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Falknerprüfungen 2015 1089

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Aufhebung der Ahndungsrichtlinie Sozialer Arbeitsschutz 1090

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2014

Dritte Änderung des Organisationserlasses des Ministerpräsidenten*

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei

Vom 25. September 2014

Gemäß Artikel 43 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 375) geändert worden ist, ändere ich den Organisationserlass vom 18. November 2011 (AmtsBl. M-V S. 1066), der durch die Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V S. 907) geändert worden ist, wie folgt:

1. Ziffer IV wird wie folgt gefasst:

„IV. Geschäftsbereich des Finanzministeriums (FM)

1. Allgemeine Abteilung
 2. Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
 3. Abteilung Steuern
 4. Abteilung Staatshochbau, Liegenschaften, Schlösser und Gärten“
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1086

* Ändert Bek. vom 18. November 2011; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 16

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beleihung von Befugnissen
gemäß § 44 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der
TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 27. August 2014 – V 310-1 - 630-00001-2013/075-005 –

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, dieser durch Herrn Ministerialdirigenten Klaus-Dieter Frey, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

(nachfolgend WM)

und

die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH, Hagenower Straße 73, 19053 Schwerin, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ralf Blank

(nachfolgend TBI)

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Beleihungsvertrag:

**§ 1
Beleihung**

(1) Das WM verleiht der TBI für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 30. Juni 2018 gemäß § 44 Absatz 3 LHO auf dem Gebiet der Zuwendungen die Befugnis, durch Verwaltungsakt im eigenen Namen über Zuwendungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Förderprogramme des Landes für den Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation in Mecklenburg-Vorpommern zu entscheiden, gegen diese Entscheidungen erhobene Widersprüche im eigenen Namen zu bescheiden sowie sich anschließende verwaltungsgerichtliche Verfahren zu führen.

(2) Gemäß Nummer 20.7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO kann diese Befugnis jederzeit durch das WM entzogen werden.

**§ 2
Fachaufsicht**

(1) Die Fachaufsicht (das heißt, die Recht- und Zweckmäßigkeitkontrolle) hinsichtlich der verliehenen Befugnis übt das WM aus.

(2) In Ausübung der Fachaufsicht kann das WM sich jederzeit von der TBI in schriftlicher oder mündlicher Form unterrichten lassen und der TBI fachliche Weisungen erteilen. Sofern den fachlichen Weisungen nicht in der gesetzten Frist Folge geleistet wird, kann das WM die der TBI verliehenen Befugnisse selbst ausüben.

**§ 3
Verpflichtungen der TBI**

Gemäß Nummer 20.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist die TBI verpflichtet, dem WM unverzüglich mitzuteilen, wenn

– sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben

– sie ihre Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

**§ 4
Aufgabenerfüllung, Personal**

(1) Die TBI stellt sicher, dass für die unter Beachtung der jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungs- und zweckgemäße Erfüllung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben ausreichend qualifiziertes Personal beschäftigt wird.

(2) Vor einem Wechsel in der Geschäftsführung hat die TBI dem WM die Qualifikation der neuen Geschäftsführung nachzuweisen.

**§ 5
Haftung**

(1) Verletzt die TBI bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse einem Dritten gegenüber schuldhaft ihre Pflichten, haftet hierfür das WM, das sie beliehen hat (§ 839 BGB i. V. m. Artikel 34 Grundgesetz).

(2) Verletzt die TBI vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten, hat sie dem Land, dessen Aufgaben sie wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 6
Sonstiges

WM und TBI sind sich einig, dass die Einzelheiten der Aufgabenübertragung im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2018 in einem gesonderten Vertrag geregelt werden, der die Ergebnisse des durchgeführten Vergabeverfahrens umsetzt und die Auftragsbeschreibung, das Mengengerüst, die Kostenkalkulation, den Refinanzierungsplan und die Zustimmung des Finanzministeriums zur Aufgabenübertragung zum Vertragsbestandteil macht.

Schwerin, den 28. Juli 2014

gez. MDg Klaus-Dieter Frey
(Land Mecklenburg-Vorpommern)

Schwerin, den 27. August 2014

gez. Ralf Blank
(TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH)

AmtsBl. M-V 2014 S. 1087

Falknerprüfungen 2015

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 1. September 2014 – VI 240-1 - 746-3-140 –

Aufgrund des § 4 der Falknerprüfungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 128) gibt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Jagdbehörde hiermit Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfungen 2015 des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt bekannt:

1 Erste Prüfung 2015

1.1 Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfung

Am Montag, dem **19. Januar 2015** findet im Hotel am Schlosspark Güstrow in 18273 Güstrow, Neuwieder Weg 1 um 8.30 Uhr eine Falknerprüfung gemäß § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes statt.

1.2 Anmeldung zur Falknerprüfung

Aufgrund § 6 Absatz 1 Satz 1 der Falknerprüfungsverordnung endet die Anmeldefrist des Prüflings am **5. Dezember 2014**.

2 Zweite Prüfung 2015

2.1 Ort und Zeitpunkt der Falknerprüfung

Am Mittwoch, dem **16. September 2015** findet im Hotel am Schlosspark Güstrow in 18273 Güstrow, Neuwieder Weg 1 um 8.30 Uhr eine Falknerprüfung gemäß § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes statt.

2.2 Anmeldung zur Falknerprüfung

Aufgrund § 6 Absatz 1 Satz 1 der Falknerprüfungsverordnung endet die Anmeldefrist des Prüflings am **4. August 2015**.

3 Zulassung zur Falknerprüfung

Die Anmeldung zur Falknerprüfung ist unter Angaben zur Person (Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz) schriftlich zu richten an das

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Aufgrund § 6 Absatz 1 Satz 2 der Falknerprüfungsverordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Falknerprüfung, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor Prüfungsbeginn folgende Nachweise erbracht hat:

1. den Nachweis, dass er an mindestens 90 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem Mentor teilgenommen hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen,
2. für den Fall seiner Minderjährigkeit, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie
3. den Nachweis, dass die Prüfungsgebühren entrichtet wurden.

Zum Nachweis der Identität ist zudem eine Kopie des Personalausweises, Reisepasses in beglaubigter Form einzureichen.

Falsche Angaben des Prüflings haben dessen Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

4 Entrichtung der Prüfungsgebühr

Die Aufforderung zur Entrichtung der Prüfungsgebühr erfolgt unmittelbar nach einer Anmeldung mittels Bescheid des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1089

Aufhebung der Ahndungsrichtlinie Sozialer Arbeitsschutz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 25. September 2014 – IX 310 - 414-10031-2014/028-001 –

Artikel 1

Die Ahndungsrichtlinie Sozialer Arbeitsschutz vom 12. März 2009
(AmtsBl. M-V S. 276) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1090

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt